

**Ausführungsregelung zu den Zulassungsvoraussetzungen  
für den Master „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“  
(§ 4, Abs. 1-3)**

**„fachlich einschlägig“**

Als „fachlich einschlägiges Studium“ wird ein Abschluss in „Erziehungswissenschaft“, „Bildungswissenschaft“ oder „Pädagogik“ anerkannt. Trifft dies auf den Abschluss eines/einer BewerberIn nicht zu, wird geprüft, ob ein „vergleichbarer“ Abschluss vorliegt. Dies wird wie folgt definiert:

**„vergleichbar“**

Als „vergleichbar“ zu BewerberInnen mit einem fachlich einschlägigen erziehungswissenschaftlichen Studium werden BewerberInnen betrachtet, die

- a) einen Abschluss in einem Studium mit einem **geistes- oder sozialwissenschaftlichen Hauptfach** haben

und

- b) mindestens 60 LP in **Modulen** nachweisen können, in denen bildungs- und erziehungstheoretische Fragestellungen bearbeitet wurde. *Hiervon* müssen
- mindestens **30 LP in erziehungswissenschaftlichen Grundlagen**<sup>1</sup> und
  - mindestens **10 Leistungspunkte in systematisch vermittelten Forschungsmethoden** erworben worden sein.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> z. B. Einführungen in die (Allgemeine) Erziehungswissenschaft, Grundfragen und Grundbegriffe von Bildungswissenschaft/Pädagogik, Bildungs- und Erziehungstheorien, etc. Praktikumsmodule, Praxis- oder Berufserfahrung im pädagogischen Bereich kann hierfür **nicht** berücksichtigt werden.

<sup>2</sup> Diese können *bis zum Ende des zweiten Fachsemesters* im Rahmen der Angebote des BA-Studiengangs „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ (Absolvierung des Moduls BA-EW 4-I und/oder BA-EW 4-II) nachgeholt werden.